



Rechtsanwaltskanzlei Dr. Rathenau & Kollegen

Portugal

Rua António Crisógono dos Santos, 29, Bl. 3, Escr. B, D,
E, P-8600-678 Lagos
Tel: +351-282-780-270
Fax: +351-282-780-279
Email: anwalt@rathenau.com
Internet: www.anwalt-portugal.de

Ende des deutschen (unbefristeten) Führerscheins für Residenten in Portugal

Stichwörter: Kreditvertrag, Darlehen, Portugal, Anwalt, Beratung

von Rechtsanwalt und *Advogado* Dr. Alexander Rathenau (anwalt@rathenau.com)

Wer in Portugal schon seit 2 Jahren seinen Wohnsitz hat und bislang mit seinem deutschen Führerschein unterwegs war, muss diesen bis November 2014 in einen portugiesischen Führerschein umtauschen. Dies ist Folge der portugiesischen Gesetzgebung, die eine EU-Richtlinie umsetzt, schildert Rechtsanwalt und *Advogado* Dr. Alexander Rathenau

In **Deutschland** wurde der Führerschein **bis Anfang letzten Jahres unbefristet** ausgestellt. Es herrscht heute noch ein buntes Nebeneinander von „grauen Lappen“, den kleinen rosafarbenen oder den neuen Führerscheinen im Scheckkartenformat. Dieser Vielfalt, die sich in der EU auf eine Zahl von 110 verschiedenen Führerscheinen summierte, setzt die **EU-Richtlinie zur Vereinheitlichung der Erteilung von Fahrerlaubnissen und Führerscheinen** von 2006 ein Ende, die in Portugal am 2. November 2012 umgesetzt wurde. Der Führerschein in Scheckkartenformat wird fortan europaweit **einheitlich** ausgegeben. Die Befristung des Führerscheins ist nach Auffassung des europäischen Gesetzgebers notwendig, da er in vielen Mitgliedstaaten als Ausweisdokument benutzt wird.

In **Deutschland** wurde die Führerscheinrichtlinie zum 19. Januar 2013 umgesetzt. Alle Führerscheine, die seither von deutschen Behörden ausgestellt werden, sind auf eine Gültigkeit von **15 Jahren** befristet. Die alten Führerscheine bleiben noch bis zum **19. Januar 2033** gültig, spätestens dann müssen sie aber umgetauscht werden. Nicht mit dem Führerschein zu verwechseln ist die Fahrerlaubnis, die in Deutschland für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L und T unbefristet erteilt wird. Es bedarf dort für eine Verlängerung daher keiner erneuten oder aktuellen Eignungsnachweise.

Grundsätzlich werden EU-Führerscheine in Portugal anerkannt und besitzen Gültigkeit. Die Richtlinie erlaubt es dem Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes des Führerscheininhabers aber, seine innerstaatlichen Vorschriften über Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis auf Inhaber von EU-Führerscheinen anzuwenden. Portugal konnte demnach die Pflicht aufstellen, dass mit dem portugiesischen Recht nicht konforme ausländische EU-Führerscheine umgetauscht werden. Letzteres hat der portugiesische Gesetzgeber getan. Die **wichtigsten Punkte der portugiesischen Führerscheinregelung** werden im Folgenden vorgestellt:

1. Jeder EU-Bürger muss sich nach einem Umzug nach Portugal um dort seinen festen Wohnsitz zu begründen innerhalb von **60 Tagen** bei der örtlich zuständigen Abteilung des IMT (*Instituto da Mobilidade e dos Transportes, I.P.*) anmelden. Diese Pflicht gibt es bereits seit vielen Jahren, d.h. bereits bevor die EU-Richtlinie in Portugal umgesetzt wurde;

2. Des Weiteren hat der portugiesische Gesetzgeber nun festgelegt, dass **unbefristete EU-Führerscheine** innerhalb von **zwei Jahren**, nachdem der Wohnsitz in Portugal begründete wurde, in portugiesische Führerscheine umgetauscht werden müssen. Wer mindestens 185 Tage im Jahr in Portugal lebt, hat dort nach diesem Gesetz seinen festen Wohnsitz. Das entsprechende Gesetz, welches die EU-Richtlinie umgesetzt hat, trat am 2. November 2012 in Kraft. Wer zu dieser Zeit schon seinen Wohnsitz in Portugal hatte, muss demzufolge **bis November 2014** seinen unbefristeten Führerschein in einen portugiesischen (befristeten, s. unten) Führerschein umtauschen.

3. Die Ausstellung des portugiesischen Führerscheins ist darüber hinaus dann den **in Portugal gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen der Erteilung** unterworfen:

a) Im Unterschied zu der deutschen Regelung umfasst dies insbesondere die **Erbringung eines Nachweises über die körperliche und psychische Mindesteignung** zum Führen der Fahrerlaubnis. Dabei handelt es sich in der Regel um ein Formular, in dem die Erfüllung der Mindesteignung durch einen Arzt bestätigt wird. Nur in Ausnahmefällen, bei entsprechender Indikation, für bestimmte Führerscheinklassen und ab bestimmten Altersgrenzen werden weitere medizinische Atteste oder psychologische Untersuchungen gefordert.

b) In Portugal gelten zudem andere **Befristungen**. Die Regelung sieht für Führerscheine der Klassen AM, A1, A2, A, B1, B, BE eine Verlängerung des Führerscheins mit Erreichen der Altersstufen von 30, 40, 50, 60, 65 und 70 Jahren vor, ab dem Alter von 70 Jahren erfolgt die Überprüfung alle 2 Jahre. Für die Verlängerung in den Klassen C1, C1E, C, CE gelten die Altersstufen 25, 30, 35, 40, 45, 50, 55, 60, 65 und 70 Jahren, danach ebenfalls alle 2 Jahre. Wer einen Führerschein der Klassen D1, D1E, D e DE besitzt, muss alle 5 Jahre die Verlängerung beantragen. Es gelten die folgenden Altersstufen: 25, 30, 35, 40, 45, 50, 55, 60 und 65 Jahre. Diese Fristenregelung führt dazu, dass auch, wer schon im Besitz eines befristeten deutschen Führerscheins der Klasse B ist, diesen umtauschen muss. Denn die deutsche Befristung auf 15 Jahre entspricht nicht der portugiesischen auf 10 Jahre.

c) Für den **Umtausch** müssen der gültige Führerschein, ein aktuelles Passfoto, eine Kopie sowie das Original des Personalausweises und das ärztliche Attest über die Eignung der jeweiligen örtlichen Abteilung des IMT vorgelegt werden. Für die Algarve ist die *Direção Regional de Mobilidade e Transportes do Algarve* in Faro zuständig. Ausgeschlossen ist die Ausstellung eines portugiesischen Führerscheins natürlich, wenn die vorhandene Fahrerlaubnis entzogen oder der Führerschein eingezogen ist. Folgenden persönlichen Hinweis möchte ich meinen Lesern geben: Die IMT-Behörde in Faro ist wohl das schrecklichste Amt in der Algarve. Dort muss man nicht nur mit sehr langen Wartezeiten rechnen, sondern auch mit Sachbearbeitern, die alles andere als hilfsbereit sind. Mir gegenüber haben sich bereits mehrere Sachbearbeiter dieser Behörde über die miserablen Arbeitsbedingungen beschwert; die Arbeiter sind auch noch so stark überlastet, dass sie seit geraumer Zeit kaum noch Antworten mehr auf schriftliche Anträge bzw. Anfragen geben können. Die Verfahren stagnieren auf Kosten der Bürger! Am besten man begibt sich deshalb dorthin mit allen Unterlagen und einer guten Portion Durchhaltevermögen.

d) Die **Verlängerung** des portugiesischen Führerscheins muss dann jeweils innerhalb von **6 Monaten** vor Ablauf des jeweiligen Lebensjahres beantragt werden. Wer mit einem abgelau-

fenen Führerschein fährt, riskiert eine Geldbuße. Wird die Antragsfrist versäumt, so muss eine erneute **praktische Prüfung** abgelegt werden, sobald seit dem Fristende **zwei Jahre** vergangen sind, ohne dass der Antrag gestellt wurde.

Wer **in Portugal bereits seit über 2 Jahren ansässig** ist und nach einem Blick auf seinen Führerschein feststellt, dass dieser unbefristet bzw. auf 15 Jahre befristet ist, muss sich laut Gesetz noch im **Oktober** um den Umtausch in einen portugiesischen Führerschein bemühen.

Für Inhaber eines portugiesischen Führerscheins kommt es zu keiner Änderung, denn die auf dem Führerschein vermerkte Befristung behält ihre Gültigkeit. Inhaber von portugiesischen Führerscheinen, die eine Gültigkeit bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres aufweisen, müssen allerdings bereits mit Erreichen des 50. und 60. Lebensjahres ihren „Lappen“ erneuern.

Zusatzinformation zum o.g. Beitrag:

Der Beitrag „Ende des deutschen Führerscheins für Residenten in Portugal“ (ESA 10/2014) von Rechtsanwalt und *Advogado* Dr. Alexander Rathenau hat Leser dazu bewegt, der ESA-Redaktion Fragen zu stellen. Folgendes zur Klarstellung:

- (1) Wer seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Portugal begründet, ist verpflichtet innerhalb von 60 Tagen nach der Wohnsitzbegründung seinen Führerschein bei der IMT-Behörde zu registrieren (dazu ESA 09/2014);

- (2) Von der unter (1) genannten Pflicht, ist die Pflicht zu unterscheiden, den ausländischen (deutschen) Führerschein gem. den in Portugal geltenden Altersgrenzen zu erneuern. Das führt praktisch zum Umtausch des deutschen Führerscheines in einen portugiesischen Führerschein. Darüber handelte der Beitrag von Dr. Alexander Rathenau in der ESA-Ausgabe 10/2014. Allerdings ist kürzlich wieder eine Gesetzesänderung in Kraft getreten, die Folgenden Inhalt hat: **Ausländische Führerscheine, die ein Gültigkeitsdatum haben, d.h. befristet ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des Gültigkeitsdatums.** Nach dem Ablauf der Gültigkeitsdauer müssen diese Führerscheine gem. den portugiesischen Altersregeln erneuert werden. Da Führerscheine in Deutschland bis Anfang 2013 unbefristet ausgestellt wurden, sind die allermeisten deutschen Führerscheine von dieser portugiesischen Regelung betroffen. Diese Pflicht zur Erneuerung des Führerscheines gem. den portugiesischen Regeln betrifft diejenigen, die in Portugal seit zwei Jahren ansässig sind. Aufgrund einer Übergangsregelung endet die Frist für die Erneuerung allerdings erst am 2. Januar 2015 (anstatt am 2. November 2013). Für diesen Hinweis dankt der Autor des Beitrages dem Verein *Afpop*. Wer demnach am 2. Januar 2013 in Portugal gewöhnlich ansässig war, muss seinen (unbefristeten) deutschen Führerschein bis zum 2. Januar 2014 erneuern. Man erhält dann einen portugiesischen Führerschein mit der gesetzlichen Gültigkeitsdauer;

- (3) Deutsche Führerscheine werden in Portugal anerkannt, unbeschadet der oben unter (1) und (2) genannten Pflichten der Führerscheininhaber.

